



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

## A1 LP01 Liquid

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 24.05.2023 (3)

Überarbeitet am: 04.06.2025

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname	<b>A1 LP01 Liquid</b> <b>A1 LP07 Extra White Liquid</b> <b>A1 IMO Liquid</b>
Registrierungsnummer (REACH)	nicht relevant (Gemisch)
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)	N200-U0CW-600J-QXJW

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Gewerbliche Verwendungen Verwendungen durch Verbraucher A1 Liquid/Powder system
---------------------------------------	---

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Active Composite Technologies  
Nijverheidsweg 15 A  
3251 LP Stellendam  
Niederlande

Telefon: +31 187 663006  
E-Mail: info@acrylicone.com  
Webseite: <https://www.activecomposite.com/>

#### 1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst	+31 187 663006 Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar: Mo-Fr 09:00 bis 17:00
---------------------------	---

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab-schnitt	Gefahrenklasse	Katego-rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin-weis
3.4S	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Achtung

- Piktogramme

GHS07



- Gefahrenhinweise  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

## A1 LP01 Liquid

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 24.05.2023 (3)

Überarbeitet am: 04.06.2025

### - Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P501	Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

### - gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

Enthält: 1,2-benzisothiazol-3(2H)-one; 2-Methyl-1,2-thiazol-3(2H)-one - 5-chloro-2-methyl-1,2-thiazol-3(2H)-one.

## 2.3 Sonstige Gefahren

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

### 3.2 Gemische

Das Produkt enthält keine (weiteren) Inhaltsstoffe, die nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand des Lieferanten eingestuft sind und zur Einstufung des Produkts beitragen und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssen.

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	CAS-Nr. 112-34-5  EG-Nr. 203-961-6  Index-Nr. 603-096-00-8  REACH Reg.-Nr. 01-2119475104-44-xxxx	< 10	Eye Irrit. 2 / H319		GHS-HC IOELV
Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated	CAS-Nr. 68131-40-8  REACH Reg.-Nr. 01-2119560577-29-xxxx	< 10	Aquatic Chronic 3 / H412		
1,2-Benzisothiazolin-3-on	CAS-Nr. 2634-33-5  EG-Nr. 220-120-9  Index-Nr. 613-088-00-6  REACH Reg.-Nr. 01-2120761540-60-xxxx	< 0,1	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 2 / H330 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1A / H317 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410		GHS-HC

## A1 LP01 Liquid

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 24.05.2023 (3)

Überarbeitet am: 04.06.2025

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	CAS-Nr. 55965-84-9  EG-Nr. 611-341-5  Index-Nr. 613-167-00-5	<0,01	Acute Tox. 3 / H301 Acute Tox. 2 / H310 Acute Tox. 2 / H330 Skin Corr. 1C / H314 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1A / H317 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410 EUH071		B GHS-HC

### Anm.

B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)

IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

1,2-Benzisothiazolin-3-on. CAS-Nr.  
2634-33-5.

EG-Nr.

220-120-9. Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,036 %. M-Faktor (akut) = 1. M-Faktor (chronisch) = 1. 450 mg/kg

0,21 mg/l/4h. Oral

inhalativ: Staub/Nebel. Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). CAS-Nr.  
55965-84-9.

EG-Nr.

611-341-5. Skin Corr. 1C; H314: C ≥ 0,6 %. Skin Irrit. 2; H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 %. Eye Dam. 1; H318: C ≥ 0,6 %. Eye Irrit. 2;

H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 %. Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,0015 %. M-Faktor (akut) = 100. M-Faktor (chronisch) = 100. 100 mg/kg

50 mg/kg

0,5 mg/l/4h. Oral

dermal

inhalativ: Dampf.

### Anmerkungen

Alle Prozentangaben sind Gewichtsprozente, sofern nicht anders angegeben. Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

## A1 LP01 Liquid

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 24.05.2023 (3)

Überarbeitet am: 04.06.2025

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Für Ratschläge eines Spezialisten sollten Ärzte sich an die Giftnotrufzentrale wenden.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser; Trockenlöschpulver; Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>);  
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Risk of splashes: > 100 °C / 212F.  
Polymer film kann brennen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Rauch entstehen. Acrylatisch Monomer.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133). Standard-Feuerweherschutzbekleidung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

## A1 LP01 Liquid

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 24.05.2023 (3)

Überarbeitet am: 04.06.2025

### Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung  
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### Begegnung von Risiken nachstehender Art

- durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren  
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- unverträgliche Stoffe oder Gemische  
Fernhalten von Laugen, oxidierende Stoffe, Säuren.

### Beherrschung von Wirkungen

#### Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hohe Temperaturen. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht. Frost.

#### Beachtung von sonstigen Informationen

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

- spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

- Lagertemperatur

Empfohlene Lagerungstemperatur: 1 – 49 °C

- geeignete Verpackung

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) DE. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. AGW. 10. 67. 15. 100,5. Va, Y. TRGS 900. DE. Butyldiglykol. 112-34-5. MAK. 10. 67. 15. 100,5. Va, DE-MAK-2. DFG. DE. 5-Chlor-2-methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on und 2-Methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on Gemisch im Verhältnis 3:1. 55965-84-9. MAK. 0,2. 0,4. I. DFG. EU. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. IOELV. 10. 67,5. 15. 101,2. 2006/15/EG.

#### Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. DNEL. 67,5 mg/m<sup>3</sup>. Mensch, inhalativ. Arbeitnehmer (Industrie). Chronisch - systemische Wirkungen. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. DNEL. 83 mg/kg KG/Tag. Mensch, dermal. Arbeitnehmer (Industrie). Chronisch - systemische Wirkungen. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. DNEL. 40,5 mg/m<sup>3</sup>. Mensch, inhalativ. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. DNEL. 40,5 mg/m<sup>3</sup>. Mensch, inhalativ. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - lokale Wirkungen. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. DNEL. 60,7 mg/m<sup>3</sup>. Mensch, inhalativ. Verbraucher (private Haushalte). Akut - lokale Wirkungen. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. DNEL. 50 mg/kg KG/Tag. Mensch, dermal. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. DNEL. 67,5 mg/m<sup>3</sup>. Mensch, inhalativ. Arbeitnehmer (Industrie). Chronisch - lokale Wirkungen. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. DNEL. 101,2 mg/m<sup>3</sup>. Mensch, inhalativ. Arbeitnehmer (Industrie). Akut - lokale Wirkungen. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. DNEL. 6,25 mg/kg KG/Tag. Mensch, oral. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen. Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. DNEL. 42,32 mg/m<sup>3</sup>. Mensch, inhalativ. Arbeitnehmer (Industrie). Chronisch - systemische Wirkungen. Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. DNEL. 6 mg/kg KG/Tag. Mensch, dermal. Arbeitnehmer (Industrie). Chronisch - systemische Wirkungen. Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. DNEL. 21,16 mg/m<sup>3</sup>. Mensch, inhalativ. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen. Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. DNEL. 3 mg/kg KG/Tag. Mensch, dermal. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen. Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. DNEL. 3 mg/kg KG/Tag. Mensch, oral. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen. 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. DNEL. 6,81 mg/m<sup>3</sup>. Mensch, inhalativ. Arbeitnehmer (Industrie). Chronisch - systemische Wirkungen. 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. DNEL. 0,966 mg/kg KG/Tag. Mensch, dermal. Arbeitnehmer (Industrie). Chronisch - systemische Wirkungen.

## A1 LP01 Liquid

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 24.05.2023 (3)

Überarbeitet am: 04.06.2025

gen. 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. DNEL. 1,2 mg/m<sup>3</sup>. Mensch, inhalativ. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen. 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. DNEL. 0,345 mg/kg KG/Tag. Mensch, dermal. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen. Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9. DNEL. 0,02 mg/m<sup>3</sup>. Mensch, inhalativ. Arbeitnehmer (Industrie). Chronisch - lokale Wirkungen. Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9. DNEL. 0,04 mg/m<sup>3</sup>. Mensch, inhalativ. Arbeitnehmer (Industrie). Akut - lokale Wirkungen. Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9. DNEL. 0,02 mg/m<sup>3</sup>. Mensch, inhalativ. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - lokale Wirkungen. Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9. DNEL. 0,04 mg/m<sup>3</sup>. Mensch, inhalativ. Verbraucher (private Haushalte). Akut - lokale Wirkungen. Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9. DNEL. 0,09 mg/kg KG/Tag. Mensch, oral. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen. Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9. DNEL. 0,11 mg/kg KG/Tag. Mensch, oral. Verbraucher (private Haushalte). Akut - systemische Wirkungen.

relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. PNEC. 56 mg/kg. Wasserorganismen. Wasser. Kurzzeitig (einmalig). 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. PNEC. 11 mg/l. Wasserorganismen. Wasser. Intermittierende Freisetzung. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. PNEC. 200 mg/l. Wasserorganismen. Kläranlage (STP). Kurzzeitig (einmalig). 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. PNEC. 1,1 mg/l. Wasserorganismen. Süßwasser. Kurzzeitig (einmalig). 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. PNEC. 0,11 mg/l. Wasserorganismen. Meerwasser. Kurzzeitig (einmalig). 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. PNEC. 4,4 mg/kg. Wasserorganismen. Süßwassersediment. Kurzzeitig (einmalig). 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. PNEC. 0,44 mg/kg. Wasserorganismen. Meeressediment. Kurzzeitig (einmalig). 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. PNEC. 0,32 mg/kg. Terrestrische Organismen. Boden. Kurzzeitig (einmalig). Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. PNEC. 0,015 mg/l. Wasserorganismen. Wasser. Intermittierende Freisetzung. Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. PNEC. 20 µg/l. Wasserorganismen. Süßwasser. Kurzzeitig (einmalig). Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. PNEC. 2 µg/l. Wasserorganismen. Meerwasser. Kurzzeitig (einmalig). Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. PNEC. 8,24 mg/l. Wasserorganismen. Kläranlage (STP). Kurzzeitig (einmalig). Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. PNEC. 28,1 mg/kg. Wasserorganismen. Süßwassersediment. Kurzzeitig (einmalig). Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. PNEC. 2,81 mg/kg. Wasserorganismen. Meeressediment. Kurzzeitig (einmalig). Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. PNEC. 5,6 mg/kg. Terrestrische Organismen. Boden. Kurzzeitig (einmalig). 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. PNEC. 4,03 µg/l. Wasserorganismen. Süßwasser. Kurzzeitig (einmalig). 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. PNEC. 0,403 µg/l. Wasserorganismen. Meerwasser. Kurzzeitig (einmalig). 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. PNEC. 1,03 mg/l. Wasserorganismen. Kläranlage (STP). Kurzzeitig (einmalig). 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. PNEC. 49,9 µg/kg. Wasserorganismen. Süßwassersediment. Kurzzeitig (einmalig). 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. PNEC. 4,99 µg/kg. Wasserorganismen. Meeressediment. Kurzzeitig (einmalig). 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. PNEC. 3 mg/kg. Terrestrische Organismen. Boden. Kurzzeitig (einmalig). Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9. PNEC. 3,39 µg/l. Wasserorganismen. Süßwasser. Kurzzeitig (einmalig). Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9. PNEC. 0,23 mg/l. Wasserorganismen. Kläranlage (STP). Kurzzeitig (einmalig). Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9. PNEC. 0,027 mg/kg. Wasserorganismen. Süßwassersediment. Kurzzeitig (einmalig). Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9. PNEC. 0,027 mg/kg. Wasserorganismen. Meeressediment. Kurzzeitig (einmalig). Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9. PNEC. 0,01 mg/kg. Terrestrische Organismen. Boden. Kurzzeitig (einmalig).

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung. Augenduschen und Notduschen am Arbeitsplatz anbieten.

### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

#### Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

#### Hautschutz



Schutzkleidung (EN 340 & EN ISO 13688).

#### Handschutz



Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. VORSICHT: Tragen von feuchtigkeitsdichten Handschuhen (Okklusion) länger als 4 Stunden ist in Deutschland als Risiko definiert. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und ist von Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht im Voraus berechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

## A1 LP01 Liquid

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 24.05.2023 (3)

Überarbeitet am: 04.06.2025

- Art des Materials  
Nitrilkautschuk
- Materialstärke  
Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Materialstärke:  $\geq 0,38$  mm.
- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials  
Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Durchbruchzeit des Handschuhmaterials:  $>480$  Minuten (Permeationslevel: 6).
- sonstige Schutzmaßnahmen  
Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.  
Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

### Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140). Typ: ABEK-P2 (Kombinationsfilter für Gase, Dämpfe und Partikel, Kennfarbe: Braun/Grau/Gelb/Grün/Weiß).

### Begrenzung und Überwachung der Umweltposition

Geeignete Vorkehrungen treffen um unkontrollierte Freisetzung in die Umwelt zu vermeiden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	weiß - milchig weiß
Geruch	nach Ammoniak
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	0 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Entzündbarkeit	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	UEG: OEG: nicht bestimmt
Flammpunkt	es liegen keine Daten vor
Zündtemperatur	210 °C (Zündtemperatur (Flüssigkeiten und Gase)) berechnet, bezogen auf einen Bestandteil des Gemisches
Zersetzungstemperatur	es liegen keine Daten vor
pH-Wert	7,5 – 8,8
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt
Löslichkeit	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	keine Information verfügbar
--	-----------------------------

Dampfdruck	2.266 Pa bei 320 °C
------------	---------------------

Dichte und/oder relative Dichte



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

## A1 LP01 Liquid

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 24.05.2023 (3)

Überarbeitet am: 04.06.2025

Dichte	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
Relative Dichte	1,06 (Wasser = 1)

Partikeleigenschaften	nicht relevant (flüssig)
-----------------------	--------------------------

### 9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Erhitzen des Materials während der Verarbeitung können Monomerdämpfe freigesetzt werden.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

##### Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. Oral. 450 mg/kg. 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. Inhalativ: Staub/Nebel. 0,21 mg/l/4h. Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9. Oral. 100 mg/kg. Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9. Dermal. 50 mg/kg. Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). 55965-84-9. Inhalativ: Dampf. 0,5 mg/l/4h.

akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. Oral. LD50. 2.410 mg/kg. Maus. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. Dermal. LD50. 2.764 mg/kg. Kaninchen. Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. Oral. LD50. >2.000 mg/kg. Ratte. Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. Dermal. LD50. >2.000 mg/kg. Ratte. 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. Oral. LD50. 670 mg/kg. Ratte. 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. Dermal. LD50. >2.000 mg/kg. Ratte.

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

## A1 LP01 Liquid

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 24.05.2023 (3)

Überarbeitet am: 04.06.2025

### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

### Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

### Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. LC50. 1.300 mg/l. Fisch. 96 h. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. EC50.  $>100$  mg/l. Wirbellose Wasserlebewesen. 48 h. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. ErC50.  $>100$  mg/l. Alge. 96 h. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. NOEC.  $\geq 100$  mg/l. Wirbellose Wasserlebewesen. 48 h. Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. LL50. 1,53 mg/l. Fisch. 96 h. Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. EL50. 5,66 mg/l. Wirbellose Wasserlebewesen. 48 h. Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. NOELR. 0,47 mg/l. Fisch. 96 h. Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. Wachstum (EbCx) 20%. 39 mg/l. Mikroorganismen. 72 h. 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. LC50. 16,7 mg/l. Fisch. 96 h. 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. EC50. 2,94 mg/l. Wirbellose Wasserlebewesen. 48 h. 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. ErC50. 150  $\mu$ g/l. Alge. 72 h. 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. NOEC. 55  $\mu$ g/l. Alge. 72 h.

(chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 112-34-5. Wachstum (EbCx) 10%.  $>1.995$  mg/l. Mikroorganismen. 30 min. Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. EC50. 824 mg/l. Mikroorganismen. 3 h. Alcohols, secondary C11-15, ethoxylated. 68131-40-8. NOEC. 0,2 mg/l. Wirbellose Wasserlebewesen. 21 d. 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. EC50. 13 mg/l. Mikroorganismen. 3 h. 1,2-Benzisothiazolin-3-on. 2634-33-5. NOEC. 11 mg/l. Mikroorganismen. 3 h.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

## A1 LP01 Liquid

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 24.05.2023 (3)

Überarbeitet am: 04.06.2025

Es sind keine Daten verfügbar.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- |   |  |
|---|--|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer                                   | unterliegt nicht den Transportvorschriften             |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung                       | nicht relevant   |
| 14.3 Transportgefahrenklassen                                   | keine  |
| 14.4 Verpackungsgruppe  | nicht zugeordnet                                       |
| 14.5 Umweltgefahren   | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender             | Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.              |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | Es liegen keine Daten vor.                             |

#### Zusätzliche Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

##### **Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben**

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

##### **Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - zusätzliche Angaben**

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

##### **Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - zusätzliche Angaben**

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### **Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**

##### **Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII**

A1 LP01 Liquid. Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG. 3. 1,2-Benzisothiazolin-3-on. Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up. 75. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (DEGBE). 55. 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol. Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up. 75. Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up. 75.

##### **Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste**

Kein Bestandteil ist gelistet.

##### **Seveso Richtlinie**

2012/18/EU (Seveso III) Nicht zugeordnet.



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

## A1 LP01 Liquid

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 24.05.2023 (3)

Überarbeitet am: 04.06.2025

### Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können. A).

### Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Kein Bestandteil ist gelistet.

### Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

### Nationale Vorschriften (Deutschland)

### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m <sup>3</sup>	3)

#### Hinweis

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m<sup>3</sup> darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 10 (brennbare Flüssigkeiten)

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Vollständige Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes. Auf Grundlage der verfügbaren Informationen.

### Abkürzungen und Akronyme

2006/15/EG. Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG. Acute Tox. Akute Toxizität. ADN. Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen). ADR. Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße). AGW. Arbeitsplatzgrenzwert. Aquatic Acute. Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität). Aquatic Chronic. Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität). ATE. Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität). CAS. Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number). CLP. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. DFG. Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim. DGR. Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR. DMEL. Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung). DNEL. Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung). EC50. Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert. ED. Endokriner Disruptor. EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union). EINECS. European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe). EL50. Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorganismen einen Effekt hervorzurufen. ELINCS. European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe). ErC50. = EC50: bei diesem Verfahren diejenige



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

## A1 LP01 Liquid

Nummer der Fassung: 4.0  
Ersetzt Fassung vom: 24.05.2023 (3)

Überarbeitet am: 04.06.2025

Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt. Eye Dam. Schwer augenschädigend. Eye Irrit. Augenreizend. GHS. "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben. IATA. International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung). IATA/DGR. Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr). ICAO. International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation). IMDG. International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen). Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code. IO-ELV. Arbeitsplatz-Richtgrenzwert. KZW. Kurzzeitwert. LC50. Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt. LD50. Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt. LGK. Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland. LL50. Lethal Loading 50 %: LL50 ist die Beladungsrate, die zu einer Letalität von 50 % führt. M-Faktor. Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summiermethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann. NLP. No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer). NOEC. No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung). NOELR. No Observed Effect Loading Rate (Beladungsrate ohne beobachtbare Wirkung). OEG. Obere Explosionsgrenze (OEG). PBT. Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch. PNEC. Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration). REACH. Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe). RID. Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter). Skin Corr. Hautätzend. Skin Irrit. Hautreizend. Skin Sens. Sensibilisierung der Haut. SMW. Schichtmittelwert. SVHC. Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff). TRGS. Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland). TRGS 900. Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900). UEG. Untere Explosionsgrenze (UEG). VPvB. Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).

### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

H301. Giftig bei Verschlucken. H302. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H310. Lebensgefahr bei Hautkontakt. H314. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H315. Verursacht Hautreizungen. H317. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318. Verursacht schwere Augenschäden. H319. Verursacht schwere Augenreizung. H330. Lebensgefahr bei Einatmen. H400. Sehr giftig für Wasserorganismen. H410. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H412. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.